

Ergebnisverwendung für das Haushaltsjahr 2023

A. Beschlussvorschlag

Die Kirchenleitung schlägt der Kirchensynode folgenden Beschluss vor:

„Das Bilanzergebnis 2023 in Höhe von - 92.415.228,62 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen und im Folgejahr in den Ergebnisvortrag eingestellt.“

B. Rechtsgrundlage

Artikel 32 Nr. 4 Kirchenordnung, § 51 Abs. 5 Kirchliche Haushaltsordnung

C. Begründung

Das negative Bilanzergebnis des Jahresabschlusses 2023 basiert zu großen Teilen auf nicht zahlungswirksamen Bewertungseffekten der Versorgungs- und Beihilferückstellungen. Diese Effekte herausgerechnet, ergibt sich ein deutlich positiveres Bild der Ertragslage.

Gleichzeitig ist absehbar, dass für das Jahr 2024 ähnliche, allerdings gegenteilige Bewertungseffekte bei Rückstellungen zu berücksichtigen sind, so dass das Jahr 2024 mit einem hohen Überschuss abschließen wird. Die Empfehlung über die Ergebnisverwendung 2023 erfolgt daher vor dem Hintergrund des aktuell in Erstellung befindlichen Jahresabschlusses 2024.

Es wird als sinnvoll erachtet, die Entwicklung der beiden Jahre über einen Ergebnisvortrag miteinander zu verrechnen statt jeweils über die Ausgleichsrücklage auszugleichen. Einen Ausgleich eines in großen Teilen nicht zahlungswirksamen Bilanzergebnisses durch eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage bewertet die Kirchenleitung ohne Würdigung des bereits weitgehend bekannten Folgejahres als nicht zweckmäßig, auch wenn damit die bisherige Ausgleichssystematik beibehalten würde. Denn dies würde zum Stichtag eine schlagartige Verschlechterung der Rücklagenausstattung suggerieren, obwohl im Folgejahr eine erneute Erholung erreicht werden kann. Eine solche sprunghafte Veränderung von Finanzkennzahlen beeinträchtigte die Transparenz der Finanzen und das Verständnis Dritter.

Mit dem vorgeschlagenen Ergebnisvortrag 2023 wird allerdings vorausgesetzt, dass das erwartete positive Jahresergebnis 2024 weder in zweckgebundene Rücklagen noch in die Ausgleichsrücklage selbst überführt, sondern mit dem negativen Ergebnisvortrag aus 2023 verrechnet wird. Andernfalls käme es zu einer zu hohen Mittelbindung durch Rücklagen und deren Zweckbestimmungen sowie nachteilige Auswirkungen auf die erforderliche Finanzdeckung der Rücklagen. Gleichzeitig würde der negative Ergebnisvortrag aus dem Jahr 2023 zu Lasten des allgemeinen, nicht zweckgebundenen Reinvermögens (Vermögensgrundbestands) fortbestehen.

In rechtlicher Sicht bedeutet eine Ergebnisverwendung 2023 im vorgeschlagenen Sinne trotz des materiellen Zusammenhangs allerdings kein Präjudiz für die Ergebnisverwendung 2024.

Exkurs:

Der mit dem Jahresabschluss zum 31.12.2023 festgestellte Cashflow von 19,5 Mio. EUR beschreibt die Veränderung, hier die Erhöhung, des Zahlungsmittelbestands. In den Cashflow fließen u. a. auch nicht ergebnisrelevante Verschiebungen zwischen Finanzanlagen und Umlaufvermögen / Liquidität sowie stichtagsbezogene Veränderungen von Forderungen und Verbindlichkeiten ein. Daher kann aus der Veränderung der Zahlungsmittel nicht auf die Entwicklung des Ressourcenverbrauchs geschlossen werden. Dieser lässt sich allein aus dem Jahresergebnis bzw. dem Jahresergebnis unter Berücksichtigung der Bewegungen von zweckbestimmten Rücklagen (Bilanzergebnis) bestimmen. Daher nimmt die Beschlussempfehlung zur Ergebnisverwendung wie in den Vorjahren eindeutig Bezug auf das Bilanzergebnis und nicht auf den Kapitalfluss.

Einbringung auf der Synode durch:

OKR Hinte

Anlage

Keine (siehe Drucksache mit Prüfungsbericht und Jahresabschluss 2023)